



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 14. August 2024
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Geschäftsnummer: 2024.WEU.855
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Gefahrenmanagement «Spitze Stei» Kandersteg
Ausgabenbewilligung, Objektkredit für wiederkehrende Ausgaben in den Jahren 2025-2028**

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung.....1

2. Rechtsgrundlagen.....2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens2

3.1 Ausgangslage.....2

3.2 Bisherige Beschlüsse.....2

3.3 Umfang und Berechnung des Objektkredits 2025 bis 20283

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und
anderen wichtigen Planungen4

5. Auswirkungen auf Finanzen und Personal4

5.1 Kosten4

5.2 Kreditart.....4

5.3 Personelle Auswirkungen.....4

6. Auswirkungen auf die Gemeinden4

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft4

7.1 Konsequenzen bei Ablehnung des Objektkredits5

8. Antrag.....5

1. Zusammenfassung

Die zunehmende Instabilität der Bergflanke am «Spitze Stei» oberhalb des Oeschinensees in Kandersteg wird zu grösseren Abbrüchen führen, welche die Sicherheit von Personen und Infrastrukturanlagen gefährdet. Aus den Ablagerungen solcher Abbrüche können Folgeprozesse entstehen, die auch im Dorf Kandersteg grosse Schäden anrichten können. Die Situation erfordert eine zuverlässige Überwachung und umfassende Gefahrenabklärungen als Grundlage für ein erfolgreiches Gefahrenmanagement. Mit dem vorliegenden Objektkredit sollen im Zeitraum 2025-2028 jährlich wiederkehrende Beiträge an die Gemeinde Kandersteg für notwendige Schutzmassnahmen in Folge der grossen Felsinstabilität am «Spitze Stei» bewilligt werden. Die Massnahmen sollen sicherstellen, dass Menschen, Infrastrukturen und Siedlungen nach dem Prinzip des integralen Naturgefahrenmanagements bestmöglich geschützt werden.

Die Kosten für das Gefahrenmanagement belaufen sich für die Gemeinde Kandersteg auf CHF 1 375 000 pro Jahr. Der Kanton unterstützt die Massnahmen für die Jahre 2025-2028 mit jährlich wiederkehrenden Beiträgen in der Höhe von CHF 1 240 250. Davon trägt der Bund mindestens CHF 481 250. Die zu bewilligenden jährlichen Nettoausgaben des Kantons betragen CHF 759 000.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0); Art. 19, 35 und 36
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01); Art. 16, 17, 38 und 39
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11); Art. 28, 29, 30, 32 und 37a
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111); Art. 37 bis 40 und 45
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0); Art. 27, 30 Abs. 1, 31, 32 und 34
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV, BSG 621.1); Art. 28 und 36

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Im Sommer 2018 wurden im Gebiet «Spitze Stei» oberhalb des Oeschinensees in Kandersteg Veränderungen im Gelände festgestellt. Eine Analyse der Situation und erste Messungen haben gezeigt, dass grosse Teile der Bergflanke in Bewegung sind. Nach diesen Abklärungen wurden eine zuverlässige Überwachung installiert, geologische Abklärungen vorgenommen und die möglichen Auswirkungen eines Abbruchs näher untersucht.

Die getätigten Untersuchungen kamen zum Schluss, dass die Rutschbewegungen wesentlich mit dem Schmelzen des Permafrosts in dieser Bergflanke zusammenhängen. Aufgrund des anhaltenden Temperaturanstiegs wird sich der gefrorene Untergrund weiter erwärmen und damit die Bewegungen weiter antreiben. Zusammen mit dem bereits labilen Stabilitätszustand der Bergflanke muss daher mit grösseren Abbrüchen gerechnet werden. Solche Abbrüche gefährden Menschen, Gebäude und Infrastrukturanlagen. Aus dem nach Abbrüchen abgelagerten Material werden entlang der Gerinne grosse Geschiebemengen verfrachtet, welche bis ins Dorf Kandersteg gelangen und dort grosse Schäden anrichten können.

Gemäss Art. 30 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG, BSG 921.11) liegt die Verantwortung für die Sicherheit vor Naturgefahren für das Siedlungsgebiet bei den Gemeinden. Aus diesem Grund ist die Gemeinde Kandersteg Auftraggeberin für die Überwachung und Gefahrenabklärung am «Spitze Stei». Die Abteilung Naturgefahren unterstützt die Gemeinde dabei fachlich (Art. 29 KWaG) und finanziell mittels Abgeltungen (Art. 32 ff. KWaG).

3.2 Bisherige Beschlüsse

Die ersten drei Beschlüsse für Beiträge an die Gemeinde Kandersteg an Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren konnten durch das Amt für Wald und Naturgefahren gefasst werden.

Jahr	Ausgabenbe- willigung	RE	Nr.	Umschreibung der Massnahmen
2018/19	27.08.2018	ER	Staatsbeitrag A	Überwachung mit diversen technischen Geräten, Erarbeiten Gefahregrundlagen
2019	29.04.2019	ER	Staatsbeitrag B	Erarbeitung von Gefahregrundlagen und Sicherheitskonzept
2019	29.04.2019	ER	Staatsbeitrag C	Überwachung mit techn. Geräten, Erarbeiten Gefahregrundlagen, Dittleistungen Fachspezialisten

Für Beiträge an die dringlich notwendigen Massnahmen im Jahr 2020 wurde am 19. Februar 2020 ein Verpflichtungskredit durch den Regierungsrat beschlossen:

Jahr	Ausgabenbe- willigung	RE	Nr.	Umschreibung der Massnahmen
2020		ER	Staatsbeitrag D	Überwachung mit techn. Geräten, Erarbeiten Gefahregrundlagen, Dittleistungen Fachspezialisten
2020	19.02.2020	IR	Staatsbeitrag E	Einrichten von Messstellen (inkl. Erstellung von Bohrlöchern)
2020		ER	Saldo 1 F	Dittleistungen für Permafrostmonitoring und Ereigniskataster

Die notwendigen Massnahmen im Zeitraum 2020 bis 2024 wurden mit Beiträgen basierend auf einem Rahmenkredit (RRB 512/2020) unterstützt:

Jahr	Ausgabenbe- willigung	RE	Nr.	Umschreibung der Massnahmen
2020-24		ER	Staatsbeitrag G	Überwachung mit techn. Geräten, Erarbeiten Gefahregrundlagen, Dittleistungen Fachspezialisten
2020-24	GRB vom 07.09.2020	IR	Staatsbeitrag H	Einrichten von Messstellen (inkl. Erstellung von Bohrlöchern) sowie Schutzbauten
2020-24		ER	Saldo 1 I	Dittleistungen für Permafrostmonitoring und Ereigniskataster

3.3 Umfang und Berechnung des Objektkredits 2025 bis 2028

Der Objektkredit geht von subventionsberechtigten Kosten von CHF 5 500 000 aus. Dieser Betrag basiert auf groben Schätzungen. Die Unsicherheiten über die weitere Entwicklung und damit die notwendigen Massnahmen sind gross.

Um für diese Unsicherheiten einen gewissen Handlungsspielraum zu erhalten, wurde auf den detaillierten Schätzungen der bei Kostenvoranschlägen für Vorprojekte übliche Zuschlag von 25 Prozent für Unvorhergesehenes dazugerechnet.

4. **Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen**

Die Regierungsrichtlinien 2023 – 2026 sehen vor, dass der Kanton Bern den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die öffentliche Sicherheit und die Integration fördert. Die Sicherheit der Bevölkerung vor Naturgefahren ist dabei ein Entwicklungsschwerpunkt, in den sich das vorliegende Vorhaben eingliedert.

Aus dem Vorhaben entstehen keine weiteren Synergien und insbesondere keine Konflikte zu weiteren wichtigen Planungen.

5. **Auswirkungen auf Finanzen und Personal**

5.1 **Kosten**

Der vorliegende Beschluss umfasst folgende Massnahmen:

Gesamtkosten pro Jahr (entspricht den beitragsberechtigten Kosten)	CHF 1 375 000.00
- Beiträge Bund (mindestens 35%)	-CHF 481 250.00
- Beiträge Gemeinde (9.8%)	-CHF 134 750.00
Massgebende Kreditsumme	CHF 759 000.00

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 28 und 30 Abs. 1 FHG.

5.2 **Kreditart**

Beim vorliegenden Kredit handelt es sich um einen Objektkredit nach Art. 33 FHG.

5.3 **Personelle Auswirkungen**

Der Objektkredit dient der üblichen Aufgabenerfüllung. Er hat keine personellen Auswirkungen.

6. **Auswirkungen auf die Gemeinden**

Vom Objektkredit ist einzig die Gemeinde Kandersteg direkt betroffen. Der Objektkredit ermöglicht Staatsbeiträge (voraussichtlich 90.2 Prozent) an die subventionsberechtigten Massnahmen des Gefahrenmanagements am «Spitze Stei». Ohne diese Beiträge wäre die Gemeinde Kandersteg nicht in der Lage, die entstehenden Kosten zu tragen.

7. **Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft**

Ein sorgfältiges und gut fundiertes Gefahrenmanagement ermöglicht die negativen Auswirkungen aus der Gefahrensituation am «Spitze Stei» für die lokale Wirtschaft (insbesondere den

Tourismus) und die Bevölkerung so weit wie möglich zu reduzieren. Die Umwelt ist von den geplanten Massnahmen kaum betroffen, da für die Überwachung nur kleine Installationen im Gelände vorgenommen werden müssen und die übrigen Projektbestandteile planerischen Charakter haben. Daher ist das Vorhaben in allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung als neutral bis positiv zu beurteilen.

7.1 Konsequenzen bei Ablehnung des Objektkredits

Für die sicherheitsverantwortliche Gemeinde hätte eine Ablehnung des Objektkredits zur Folge, dass sie die Kosten für die notwendigen Massnahmen vollumfänglich selbst tragen müsste. Das Gemeindebudget von Kandersteg sieht im Jahr 2024 Aufwände von rund CHF 8,8 Mio. vor. Die voraussichtlichen Bruttokosten für das Gefahrenmanagement am «Spitze Stei» betragen 1,4 Mio. CHF pro Jahr und würden somit 16 Prozent des Budgets entsprechen. Ein solch hoher jährlicher Betrag ist für eine Gemeinde wie Kandersteg ohne Beiträge des Kantons nicht tragbar.

8. Antrag

Aufgrund der dargelegten Gründe beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Projektbericht
- Übersichtsplan
- Kostenschätzung
- Herleitung Subventionssatz